



Sie befinden sich hier:

[Kinderkrankentage](#)

[Datenschutz](#) [Sitemap](#) [Kontakt](#) [Impressum](#) [Netiquette](#)

## Corona: Zusätzliche Kinderkrankentage

Berlin, 10. Februar 2021 (aktualisiert). Angesichts der Corona-Pandemie und des andauernden Lockdowns haben gesetzlich versicherte Eltern Anspruch auf zusätzliche Kinderkrankentage. Als Alleinerziehende\*r können Sie in 2021 für ein Kind bis zu 40 Kinderkrankentage nehmen. Eltern mehrerer Kinder haben Anspruch auf maximal 90 Tage. Die Tage können sowohl für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum als auch als einzelne Tage genommen werden. Die Inanspruchnahme einzelner Tage kommt für Sie möglicherweise in Frage, falls Ihr Kind an einigen Tagen in der Woche anderweitig betreut werden kann. Sie erhalten an den Kinderkrankentagen Kinderkrankengeld, das in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettolohns beträgt. Voraussetzung ist, dass das Kind jünger als 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Homeoffice muss nicht vorrangig genutzt werden. Die Neuregelung ist rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten.

Sie können jetzt auch Kinderkrankengeld beziehen, wenn Ihr Kind nicht krank ist. Das Kinderkrankengeld greift zusätzlich, wenn die zuständigen Behörden auf Grund des Infektionsschutzes angeordnet haben, dass

- Schulen und Kitas vorübergehend geschlossen sind.
- die Präsenzpflcht an Schulen ausgesetzt ist.
- der Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen eingeschränkt ist.
- Schul- oder Kitaferien verlängert werden.

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht zudem, wenn das Kind die Einrichtung auf Grund einer behördlichen Empfehlung nicht besucht.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Eltern den Antrag auf Kinderkrankengeld direkt bei ihrer Krankenkasse stellen. Als Nachweis soll eine Bescheinigung der Schule oder Kita genügen. Das Bundesfamilienministerium hat hierzu eine Musterbescheinigung entwickelt und informiert auf seiner

Internetseite über Fragen rund ums Kinderkrankengeld:

<https://www.bmfsfj.de/kinderkrankentage>.

© Copyright 2021 VAMV-Bundesverband e.V.